

Besondere Bedingungen für Softwarekomponenten

RA Consulting GmbH

Zeiloch 6a

76646 Bruchsal

Germany

Tel. 07251/ 9819-500

info@rac.de

Januar 2021 (Version 1.0)



§ 1 Anwendungsbereich, Überlassung

- 1.1 RA Consulting überlässt dem Kunden die in dem Angebot, der Auftragsbestätigung von RA Consulting bzw. einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (nachfolgend insgesamt „Einzelvertrag“) sowie in der Leistungsbeschreibung genannten Softwarekomponenten für Client- und Serveranwendungen (nachfolgend „Softwarekomponenten“) zur Nutzung nach Maßgabe des Einzelvertrages, der nachfolgenden Besonderen Bedingungen sowie ergänzend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem Einzelvertrag sowie der Leistungsbeschreibung. Die Softwarekomponenten werden mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Die Auslieferung erfolgt durch Datenübertragung, durch Dateidownload oder auf Datenträger. Da die Softwarekomponenten in der Regel nicht unmittelbar von Endnutzern verwendet werden, ist eine Dokumentation nicht im Leistungsumfang enthalten bzw. gilt die Leistungsbeschreibung aus dem jeweiligen Einzelvertrag als Dokumentation. Sollte der Kunde zusätzlich eine (vergütungspflichtige) Dokumentation wünschen, haben sich die Vertragspartner hierüber in einem Einzelvertrag ausdrücklich zu verständigen.
- 1.3 Sofern RA Consulting auch Drittsoftwarekomponenten (wie z.B. Open-Source-Software) von Drittherstellern mitliefert, gelten vorrangig die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers. Der Kunde erhält an den Drittsoftwarekomponenten grundsätzlich nur die Rechte, die ihm in den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers eingeräumt werden und zu ihrer Nutzung zusammen mit den Softwarekomponenten notwendig sind. Enthalten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Drittherstellers Lücken, gelten hilfsweise die Nutzungsregeln in diesen Besonderen Bedingungen entsprechend.



- 1.4 Keine Bestimmung in diesen Besonderen Bedingungen verpflichtet RA Consulting dazu, die Softwarekomponenten zu pflegen oder hierfür Support-Leistungen zu erbringen.

§ 2 Nutzungsrechte des Kunden

- 2.1 Die ausschließlichen Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Softwarekomponenten verbleiben bei RA Consulting bzw. ihren Lizenzgebern. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte wird im Einzelvertrag spezifiziert. Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart ist, räumt RA Consulting dem Kunden aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die Softwarekomponenten für eigene Anwendungszwecke zeitlich unbeschränkt und räumlich auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beschränkt zu nutzen (nachfolgend auch „Lizenz“). Für jede Lizenz bzw. Anzahl von Lizenzen muss vorab eine Vereinbarung zur Nutzung getroffen werden. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Einzelvertrag genannten Softwarekomponenten beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwarebestandteile zugreifen kann. Im Übrigen gilt:
- a) Der Kunde darf die Softwarekomponenten nach näherer Maßgabe des Einzelvertrages nur für unmittelbar eigene Zwecke und die im Einzelvertrag definierten Einsatzbereiche einsetzen, insbesondere zur Integration in selbst hergestellte Kundenprodukte. Insbesondere der Rechenzentrumsbetrieb für andere Unternehmen oder die Nutzung der Softwarekomponenten zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, oder die Nutzung der Softwarekomponenten durch solche Personen sind nicht erlaubt.
 - b) Bei Testinstallationen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Softwarekomponenten und der Eignung für den Betrieb des Kunden dienen. Insbesondere sind Bearbeitungen, Dekompilierungen, ein produktiver Betrieb



der Softwarekomponenten bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

- c) Vermietung oder sonstige Formen der zeitweisen Überlassung, Timesharing-Nutzung, Nutzung im Rahmen von Online-Service-Leistungen (ASP) und der Rechenzentrums- oder Outsourcing- Betrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Softwarekomponenten für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RA Consulting.
- d) Die Unterlizenzierung der Software, also die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte ohne Aufgabe der eigenen Lizenz, ist verboten. Die vollständige Übertragung der Lizenz auf Dritte richtet sich nach § 7.
- e) Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Softwarekomponenten erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke oder sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale nicht verändern oder entfernen.
- f) Der Kunde darf Änderungen, Erweiterungen und Umarbeitungen der Softwarekomponenten nur an den dafür von RA Consulting vorgesehenen Stellen und im ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbarten Umfang durchführen und ansonsten nur in den Fällen sowie in dem Umfang, der durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) erlaubt ist. Vor einer Dekompilierung zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Softwarekomponenten fordert der Kunde RA Consulting schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die hierzu nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den gesetzlichen Grenzen (§ 69e UrhG) zur Dekompilierung berechtigt.

2.2 Im Rahmen der im Einzelvertrag näher spezifizierten Lizenz darf der Kunde die Softwarekomponenten gegebenenfalls kopieren, ändern und/oder erweitern und in eigene, im Einzelvertrag näher spezifizierte Geräte,



Hardware und/oder Software (nachfolgend „Kundenprodukte“) integrieren. Der Kunde hat das Recht, die mithilfe der Softwarekomponenten erstellten Objektcodes bzw. die als Objektcodes integrierten Softwarekomponenten zu vervielfältigen und diese als integralen Bestandteil der Kundenprodukte zu vertreiben; die gegebenenfalls gelieferten Quellcodes dürfen weder vervielfältigt noch in irgendeiner Form weitergegeben werden. Im Übrigen dürfen die Softwarekomponenten (einschließlich ihres Objekt- oder Quellcodes) vom Kunden in keiner Form außerhalb der Integration in die Kundenprodukte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

- 2.3 Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RA Consulting ist ausgeschlossen. Einzelheiten sind in § 7 geregelt.
- 2.4 Ein dem Kunden für die Nutzung durch das gesamte Unternehmen bzw. die gesamte Unternehmensgruppe des Kunden eingeräumtes Nutzungsrecht (Firmen- bzw. Konzern-Lizenz) ist nicht übertragbar. Das Nutzungsrecht an den Softwarekomponenten erlischt, wenn der Kunde oder die mit ihm verbundenen Unternehmen aus der Unternehmensgruppe ausscheiden oder der Kunde mit anderen Unternehmen fusioniert bzw. übernommen wird, insbesondere dann, wenn Wettbewerber von RA Consulting den Kunden oder mit ihm verbundene Unternehmen übernehmen.
- 2.5 Für Drittsoftwarekomponenten, die RA Consulting dem Kunden (mit-)überlässt, gelten – sofern nicht anders vereinbart – vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittherstellers. Hilfsweise und ergänzend gelten die Regelungen dieses § 2. Für Open-Source-Software, die RA Consulting dem Kunden (mit-)überlässt, gelten hinsichtlich der Einräumung von Nutzungsrechten und dem Verhältnis zu den Drittherstellern bzw. -entwicklern der Open-Source-Software ausschließlich die jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenzbedingungen. Auf entsprechende Anforderung stellt RA Consulting dem Kunden die Lizenzbedingungen zur Verfügung; sie werden außerdem in einer Textdatei im Installationsverzeichnis ausgeliefert.



2.6 Jede Nutzung der Softwarekomponenten (einschließlich der Verwertung und Weitergabe), die über die Regelungen in diesen Besonderen Bedingungen oder des maßgeblichen Einzelvertrages hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RA Consulting. Insbesondere die Erstellung von den überlassenen Softwarekomponenten ähnlichen oder von diesen abgeleiteten Programmen sowie deren Vertrieb oder sonstige eigenständige Verwertung oder Weitergabe ist dem Kunden untersagt. Erfolgt die Nutzung ohne die Zustimmung von RA Consulting, so ist RA Consulting berechtigt, die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens oder die Geltendmachung weitergehender Rechte bleiben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die entsprechende Vergütung betrifft, RA Consulting im Voraus in Textform anzuzeigen.

§ 3 Vertragsdurchführung

- 3.1 Die Softwarekomponenten werden vom Kunden in eigener Verantwortlichkeit in Betrieb genommen. Hierbei wird er diese vor dem produktiven Einsatz unter den bei ihm gegebenen Einsatzbedingungen überprüfen. Auf Wunsch und gegen Vergütung des hierbei entstehenden Aufwands nach Maßgabe der AGB und unter Zugrundelegung der dem Kunden der jeweils gültigen Preisliste ist RA Consulting bereit, den Kunden hierbei zu unterstützen.
- 3.2 Die Vertragspartner benennen dem jeweils anderen Vertragspartner einen für die Abwicklung der Vertragsbeziehungen zuständigen Ansprechpartner. Die Ansprechpartner müssen jeweils innerhalb ihrer Unternehmensstruktur befugt sein, selbst Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Diese werden durch den von RA Consulting bestellten Ansprechpartner schriftlich festgehalten. Die benannten Ansprechpartner der Vertragspartner stehen dem jeweiligen Vertragspartner für alle notwendigen Informationen



zur Verfügung. Sie werden durch die Vertragspartner eingeschaltet, wenn und soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.

§ 4 Schutz der Software und sonstige Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde erhält in der Regel keine Rechte am Quellcode der Softwarekomponenten und kann dessen Herausgabe oder Offenlegung nicht verlangen. Nur nach ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag kann er ausnahmsweise von RA Consulting die Softwarekomponenten in Form von Quellcodes für die Bearbeitung zu eigenen Zwecken des Kunden erhalten (vgl. § 2.2). Jegliche Weitergabe von Informationen über die Softwarekomponenten in Form von Quellcodes an Dritte durch den Kunden ist untersagt. Gleiches gilt für die Zugänglichmachung der Softwarekomponenten oder deren Weitergabe an Dritte. Hiervon sind auch vom Kunden modifizierte, erweiterte und/oder integrierte Versionen umfasst.
- 4.2 Die Softwarekomponenten stellen ein Geschäftsgeheimnis von RA Consulting dar. Der Kunde ist verpflichtet, die gegebenenfalls überlassenen Quellcodes und zugehörigen Dokumentationen mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen gegen Offenlegung und Missbrauch sichern. Es wird insbesondere sichergestellt, dass diese nur für die Dauer erforderlicher Bearbeitungen auf einer IT-Anlage gespeichert werden. Im Übrigen werden die Quellcodes gegebenenfalls so aufbewahrt, dass sie nur einem eingeschränkten Kreis von Nutzungsberechtigten zugänglich sind.
- 4.3 Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die überlassenen Softwarekomponenten einschließlich etwaiger Dokumentation und weiterer Unterlagen – auch in zukünftigen Versionen – zu Gunsten von RA Consulting Urheberrechtsschutz genießen. Sie unterliegen auch insoweit zeitlich unbegrenzter Vorsorge des Kunden vor jeglicher missbräuchlicher Nutzung.
- 4.4 Der Kunde ist beschränkt, im Rahmen seiner Rechte nach § 2.2 gegebenenfalls nur solche Open-Source-Software in die



Softwarekomponenten zu integrieren bzw. mit den Softwarekomponenten zu verbinden, deren Open-Source-Lizenzbedingungen zu einer Lizenzfamilie gehören, die von RA Consulting hinsichtlich der Softwarekomponenten oder Teilen davon ebenfalls verwendet wird (z.B. wie in der Textdatei im Installationsverzeichnis angegeben, vgl. § 2.5), oder soweit dies von RA Consulting ausdrücklich in Schriftform gestattet wurde. Insbesondere die Verwendung von Open-Source-Software, die unter Open-Source-Lizenzbedingungen mit sog. Copyleft-Effekt (bspw. aus den (L)GPL-Lizenzfamilien) steht, ist ausgeschlossen.

- 4.5 Dritten, die im Auftrag des Kunden als Erfüllungsgehilfen tätig werden, darf zu Administrations-, Weiterentwicklungs- und Betriebszwecken nur Zugang zu den Softwarekomponenten gewährt werden, sofern diese (i) schriftlich und auf Anforderung gegenüber RA Consulting nachweisbar auf diese Besonderen Bedingungen verpflichtet sowie (ii) nach Erledigung des Auftrags für den Kunden sämtliche Kopien der Softwarekomponenten löschen und die Nutzung einstellen.
- 4.6 Um RA Consulting in die Lage zu versetzen, die Softwarekomponenten nach eigenem Ermessen zu verbessern und weiterzuentwickeln, wird der Kunde RA Consulting unverzüglich in Textform über Mängel oder Störungen der Softwarekomponenten informieren und die Umstände und die Art und Weise, in der der Mangel oder die Störung auftritt, in nachvollziehbarer Weise dokumentieren. Im Übrigen gelten insbesondere §§ 6 und 7.5 der AGB.
- 4.7 Der Kunde erkennt an, dass er eine besondere Testpflicht hat, die insbesondere das Zusammenspiel der Softwarekomponenten mit den Kundenprodukten umfasst. Der Kunde wird die Softwarekomponenten von RA Consulting daher insbesondere vor dem Einsatz in Anwendungen, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können oder die zu Sach- oder Vermögensschäden führen können, nach dem Stand der Technik sorgfältig testen.



§ 5 Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Nachfolgende Regelungen zur Mängelbeseitigung gelten nur bei Lieferung solcher Softwarekomponenten, die für den produktiven Einsatz des Kunden freigegeben sind. Werden dem Kunden Vorab-Lieferungen der Softwarekomponenten oder Testlizenzen überlassen, richtet sich die Gewährleistung und Haftung von RA Consulting gegebenenfalls nach gesonderten Vertragsbedingungen zur Überlassung von Testsoftware.
- 5.2 Bei der Beseitigung von Mängeln wird der Kunde RA Consulting unterstützen, es sei denn, eine solche Unterstützung ist im Einzelfall unzumutbar. Insbesondere wird der Kunde auf Wunsch von RA Consulting die Softwarekomponenten in der konkreten Version, wie sie bei Auftreten des Mangels benutzt wurden, an RA Consulting übersenden und eine Erprobung von Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen durch RA Consulting in der Umgebung des Kunden ermöglichen.
- 5.3 Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen der Softwarekomponenten dar, die aus der Hardware- oder Softwareumgebung des Kunden, den Kundenprodukten, fehlerhaften Daten, unsachgemäßer bzw. vertragswidriger Benutzung (entgegen der Leistungsbeschreibung bzw. Dokumentation), Veränderungen/Anpassungen der Softwarekomponenten durch den Kunden, der Überschreitung der Nutzungsrechte oder aus sonstigen im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Umständen resultieren, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist..
- 5.4 RA Consulting kann Vergütung des ihr durch die Meldung von nicht bestehenden bzw. von ihr nicht zu behehenden Mängeln entstandenen Aufwands verlangen, es sei denn, der Kunde hat die fehlerhafte Meldung nicht zu vertreten.
- 5.5 Der Kunde trägt im Innenverhältnis der Vertragspartner alle Schäden, die aus Produkthaftung bzw. Produzentenhaftung entstehen, soweit nicht RA



Consulting gemäß §§ 6 und 7 der AGB haftet. Der Kunde stellt RA Consulting insoweit auf erstes Auffordern von Ansprüchen Dritter frei.

- 5.6 Wurden die Softwarekomponenten dem Kunden unmittelbar von RA Consulting überlassen, so gelten für die Gewährleistung und Haftung im Übrigen die AGB (siehe dort die §§ 6 und 7). Wurden die Softwarekomponenten von einem Zwischenhändler einem (End-)Kunden überlassen, stehen diesem Kunden Gewährleistungsansprüche nur gegen den Zwischenhändler zu.

§ 6 Vergütung (Lizenzgebühr), Unterstützungsleistungen

- 6.1 Die Vergütung für die Überlassung der Softwarekomponenten wird mit der Auslieferung der Softwarekomponenten fällig, unabhängig davon, ob im Vertrag auch Installations-, Anpassungs- oder sonstige Dienstleistungen (gemäß der AGB) vereinbart sind. Einzelheiten zur Vergütung richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen im Einzelvertrag und knüpfen beispielsweise an die/das jeweilige Softwarekomponente, Kundenprodukt und/oder Unternehmen des Kunden an.
- 6.2 Soweit Unterstützungsleistungen (Support-, Einweisungs-, Schulungs-, Implementierungs- sowie sonstige Beratungsleistungen) vom Kunden gewünscht und vereinbart werden, so werden diese gesondert nach nachgewiesenem Aufwand vergütet, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der bei RA Consulting gültigen Preisliste.

§ 7 Weitergabe

- 7.1 Der Kunde darf die Softwarekomponenten, abgesehen von der vertraglich vorgesehenen oder vorausgesetzten Weitergabe zusammen mit den Kundenprodukten, einem Dritten nur unter gleichzeitiger, vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der weitergegebenen Lizenzen überlassen. Die Überlassung der Nutzung an Dritte auf Zeit gegen Entgelt (Vermietung) oder ohne Entgelt (Verleihen) ist untersagt, gleich ob die



Softwarekomponenten in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Eine isolierte Weitergabe von Lizenz-schlüsseln vor Erhalt bzw. Herunterladen der Softwarekomponenten – gleich ob einzelner oder sämtlicher dem Kunden zur Verfügung gestellter Lizenzschlüssel – ist nicht gestattet.

- 7.2 Die Weitergabe der Softwarekomponenten bedarf der schriftlichen Zustimmung von RA Consulting. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde RA Consulting schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der weiterzugebenden Lizenzen dem Dritten weitergeben und alle selbst erstellten Kopien löschen wird, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber RA Consulting mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

§ 8 Sonstiges

- 8.1 Der Kunde allein ist für die rechtskonforme Nutzung der Softwarekomponenten verantwortlich. Er sichert zu, die jeweils einschlägigen gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften und Vorgaben (z.B. zum Datenschutz oder zur Exportkontrolle) einzuhalten.
- 8.2 RA Consulting unterliegt den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften Deutschlands und der Europäischen Union. Der Kunde bestätigt, dass er die Softwarekomponenten weder direkt noch indirekt (auch nicht integriert in Kundenprodukte) in Drittländer versenden, übermitteln oder ausführen wird und er die Softwarekomponenten in keiner Weise unter Verstoß gegen anwendbare Gesetze, Vorschriften oder Abkommen insbesondere der Exportkontrolle nutzen wird.
- 8.3 RA Consulting behält sich vor, (i) die Funktionalitäten sowie die technische Ausgestaltung der Softwarekomponenten in zukünftigen Versionen zu ändern bzw. gegebenenfalls Änderungen von Drittherstellern weiterzugeben, z.B. um neue Funktionen zu ergänzen, (ii) die Softwarekomponenten weiterzuentwickeln, (iii) Updates, Upgrades und sonstige Aktualisierungen



der Softwarekomponenten zur Verfügung zu stellen, sowie (iv) die Weiterentwicklung der Softwarekomponenten ganz oder teilweise einzustellen. Der Kunde hat hierauf jedoch jeweils keinen Rechtsanspruch. Erhält der Kunde eine neue Version der Softwarekomponenten, die eine früher überlassene Version der Softwarekomponenten ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Version seine Befugnisse, sobald er die neue Version nutzt. Der Kunde ist zur Übernahme von wesentlichen neuen Versionen verpflichtet, die von RA Consulting entsprechend als Pflicht-Updates o.Ä. bezeichnet werden, beispielsweise im Fall sicherheitskritischer Patches.